



ver.di • Hohenzollernring 85-87 • D-50672 Köln

**Fachbereich Medien,
Druck und Papier, Kunst und Kultur,
Industrielle Dienste und Produktion**

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

Frau Claudia Nell-Paul
Vorsitzende Medienausschuß
im Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

**Landesbezirk
Nordrhein-Westfalen**

Hohenzollernring 85-87
50672 Köln

Telefon: 0221/95 14 96-0
Telefax: 0221/52 81 95
Tarif-Telefon: 0221/52 70 57



| | |
|---------------|-----------------------|
| Datum | 17. 04. 2002 |
| Ihre Zeichen | |
| Unser Zeichen | kl/be |
| Durchwahl | -55 |
| Email | Jutta.klebon@verdi.de |

Stellungnahme zum Landesmediengesetz

Sehr geehrte Frau Claudia Nell-Paul,

der Medienpolitische Ausschuss des Fachbereiches Medien, Kunst und Industrie in der ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, hat sich intensiv mit dem Gesetzentwurf für ein Landesmediengesetz auseinandergesetzt.

Beiliegend erhalten Sie die Stellungnahme des Fachbereichs Medien, Kunst und Industrie in der ver.di NRW.

Wir möchten Sie bitten, die dort genannten Aspekte in den weiteren Diskussionen zu berücksichtigen und stehen Ihnen natürlich für Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ver.di e.V. Landesbezirk NRW
Fachbereich Medien, Kunst und Industrie

Jutta Klebon

Anlage

SEB AG Köln
BLZ 370 101 11
Konto-Nr. 1140 205 600
Postbank Köln
BLZ 370 100 50
Konto-Nr. 878 46-505



**Landesbezirk NRW
Fachbereich Medien, Kunst und Industrie**

**Stellungnahme des Fachbereichs Medien der ver.di NRW
zum Gesetzentwurf eines Landesmediengesetzes NW**

Die Stellungnahme wurde vom Ausschuss für Medienpolitik des Fachbereichs Medien der ver.di NRW erarbeitet und nach vorangegangenen Diskussionen im Landesbezirksfachbereichsvorstand des Fachbereichs Medien, Kunst und Industrie vom Geschäftsführenden Landesbezirksfachbereichsvorstand beschlossen.

Köln, im April 2002

gez. Klaus Dohne
Landesbezirksfachbereichsvorsitzender

gez. Willi Vogt
Landesbezirksfachbereichsleiter

Stellungnahme

Die Schaffung eines Landesmediengesetzes (LMG) wird vom Fachbereich Medien der ver.di NRW grundsätzlich positiv bewertet. Ein solches Gesetz kann Möglichkeiten eröffnen, den aktuellen und zukünftigen Entwicklungen in der Medienlandschaft Rechnung zu tragen und unerwünschten Fehlentwicklungen vorzubeugen. Der nun vorliegende Entwurf der Landesregierung wird den Erwartungen jedoch nur unzureichend gerecht. Mit Sorge betrachtet der Fachbereich Medien der ver.di NRW eine als verfassungsrechtlich bedenklich einzustufende Distanzierung von der „dienenden Rundfunkfreiheit“ zu Gunsten eines neo-liberalen Markt-Rundfunks.

Dort, wo Medien drüber steht, finden wir im Gesetzentwurf lediglich Regelungen zum Bereich Rundfunk „in Wort, in Ton und in Bild“ und zu sonstigen „Mediendiensten“. Kein Wort über Print, Film und Internet. Vergessen scheinen die heftigen Kontroversen und Warnungen, die unter den Schlüsselbegriffen „Cross Media“ und „Cross Ownership“ Eingang in die medienpolitische Diskussion gefunden haben. Ein vielfaches Mehr an Programmen verspricht nicht ohne weiteres eine Steigerung der Programmvielfalt. Angesichts der unvermindert fortschreitenden Konzentration - auch und gerade im Internet - bleibt die Vielfalts- und sonstige Qualitätskontrolle weiter auf der Tagesordnung.

Zu Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

Zu § 2: Grundsätze

Der Fachbereich Medien in ver.di regt an, die in § 2 LMG aufgeführten Grundsätze medienspezifisch zu vertiefen und dabei den Charakter der Medienfreiheit als eines der Meinungsbildungsfreiheit „dienenden“ Grundrechts (so das Bundesverfassungsgericht) zu betonen. Daher wird folgende Neufassung des § 2 LMG vorgeschlagen:

"(1) Ziel des Gesetzes ist, die Meinungsvielfalt und die gegenständliche Vielfalt im Rundfunk und in den Mediendiensten in Nordrhein-Westfalen zu garantieren und weiterzuentwickeln. Es dient den Nutzerinnen und Nutzern im Umgang mit herkömmlichen und neuen Medien und fördert ihre Medienkompetenz.

(2) Das Recht der freien Meinungsäußerung wird gewährleistet. Ebenso wird das Recht gewährleistet, sich aus allgemein zugänglichen Quellen umfassend zu informieren. Dies schließt insbesondere den Zugang zu kulturellen Angeboten und Angeboten der Bildung ein.

(3) Die Freiheit der Presse, des Rundfunks, des Films sowie der sonstigen an die Allgemeinheit gerichteten Kommunikation wird gewährleistet.

(4) Der Rundfunk dient der Information durch umfassende und wahrheitsgemäße Berichterstattung und durch die Verbreitung von Meinungen. Er trägt zur Bildung und Unterhaltung bei. Er ist Medium und Faktor des Prozesses freier Meinungsbildung auch bei der Einführung digitaler Techniken. Er trägt der kulturellen Vielfalt in Europa Rechnung und fördert die europäische Integration. Er nimmt damit eine öffentliche Aufgabe wahr und ist darum unabhängig in der Programmgestaltung. Unbeschadet des Angebots privatwirtschaftlichen Rundfunks werden Bestand und Entwicklung von Rundfunk in öffentlicher Trägerschaft gewährleistet.

(5) Auf rundfunkähnliche Mediendienste sind diese Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

(6) Eine Zensur findet nicht statt."

Zu Abschnitt II: Zulassung

Vom einfachen Kneipenwirt an der Ecke wird zumindest ein Sachkundenachweis erwartet, bevor er sein Lokal eröffnet, beim selbständigen Bäcker oder Metzger sogar ein Meisterbrief. Bezüglich der Herstellung und Verbreitung von Information, Bildung und Unterhaltung durch Medien soll sich das LMG auf einige wenige Zulassungsvoraussetzungen beschränken, die mit dem Begriff „Führerscheinprinzip“ nur schmeichelhaft und beschönigend etikettiert werden. Die geltenden Anforderungen an die neuen Zulassungsvoraussetzungen für einen Rundfunkveranstalter sind allemal höher anzusetzen, als die Anforderungen an die Erteilung einer Fahrerlaubnis.

Die über Medien verbreiteten Inhalte sind mehr als nur ein wirtschaftliches Gut. Das Bundesverfassungsgericht betont daher den Verfassungsauftrag an den Gesetzgeber, die Rundfunkfreiheit als „dienende“ Freiheit zu sichern. „Die Rundfunkfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG ermächtigt ihren Träger nicht zum beliebigem Gebrauch. Als dienende Freiheit wird sie nicht primär im Interesse der Rundfunkveranstalter, sondern im Interesse freier, individueller und öffentlicher Meinungsbildung gewährleistet. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, die Rundfunkordnung in einer Weise auszugestalten, die die Erreichung dieses Ziels sicherstellt.“ (BVerfG, Urteil vom 5.2.1991 zu LRG NRW und WDR-G). Der Zugang zum privaten Rundfunk dürfe „weder dem Zufall oder dem freien Spiel der Kräfte anheim gegeben noch dem ungebundenen Ermessen der Exekutive überlassen werden“, so die Verfassungsrichter.

Die Medien und insbesondere der Rundfunk haben danach eine erhebliche Bedeutung für die freie und wohlinformierte Meinungsbildung der Bürgerinnen und Bürger. Nur wer ungehinderten Zugang zu Informationen über die gesellschaftlich relevanten Meinungen in ihrer ganzen Breite und Vielfalt hat und die darin sich ausdrückenden Interessen und Positionen einzuschätzen weiß, kann sich frei seine eigene Meinung bilden und sich an demokratischen Prozessen beteiligen. Rundfunk ist hiernach Medium und Faktor der freien Meinungsbildung, er ist Sache der Allgemeinheit und hat eine integrierende Funktion für die Gesellschaft.

Diesen verfassungsrechtlichen Programmanforderungen trug bislang § 11 LRG Rechnung. Der Fachbereich Medien der ver.di NRW plädiert nachdrücklich für eine Übernahme dieses Paragraphen in das LMG. Er sollte vor § 31 LMG eingefügt und – zusammen mit den weiteren Vorschriften des neuen Abschnitts V – in die Zulassungsvoraussetzungen einbezogen werden.

Der Wegfall des § 12 Abs.3 LRG NW (Programmgrundsätze) wird vom Fachbereich Medien der ver.di NRW sehr kritisch gesehen. Die Inhalte des Absatz 3 sollten in § 31 LMG eingefügt werden.

Die mit dem Gesetzentwurf bezweckte Deregulierung im privat-kommerziellen Bereich konterkariert im übrigen die zugleich beabsichtigte Stärkung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Sie führt zu einer unerwünschten Verzerrung des publizistischen Wettbewerbs, aus dem mehr und mehr ein bloßer Wettbewerb um die Einschaltquoten wird. Wirksame gesellschaftliche Kontrolle darf sich in Zukunft nicht auf die öffentlich-rechtliche Säule des Systems beschränken.

Zu Abschnitt III und IV: Übertragungskapazitäten, Digitalisierung

Der freie, unverschlüsselte Zugang zu Hörfunk, Fernsehen und Neuen Medien muss zumindest im bisherigen Umfang sichergestellt werden. Im Sinne einer föderalistischen Rundfunkordnung muss auch für eine Verbreitung der außerhalb Nordrhein-Westfalens produzierten, herangeführten Dritten Programme gesorgt werden.

Bei der angestrebten Umstellung auf digitale terrestrische Übertragungstechniken muss zwingend eine flächendeckende Versorgung aller Landes- und Bevölkerungsteile erreicht werden. Die §§ 27 ff. LMG kommen insoweit über unbestimmte Absichtserklärungen kaum hinaus. Erste Erfahrungen beim Ausbau des privatisierten Breitbandkabelnetzes lassen darauf schließen, dass weite Teile des Landes aus wirtschaftlichen Gründen von der Nutzung neuer digitaler Mediendienste und einer breiten Programmvielfalt ausgeschlossen werden. Da sich auch die Einführung des geplanten Ballungsraumfernsehens und -radios nur auf wenige wirtschaftlich starke und bevölkerungsreiche Regionen beschränken wird, muss einem Informationsgefälle zwischen strukturstarken und strukturschwachen Landesteilen vorgebeugt werden.

Angesichts der noch bestehenden Kapazitätsengpässe in analogen Kabelanlagen greift die Verfügungsgewalt der LfM über höchstens 15 Kanäle deutlich zu kurz, zumal die Anstalt bei der Entscheidung über die Belegung von Kabelanlagen durch unklare Regelungen in den §§ 14 und 18 LMG erheblich beeinträchtigt werden dürfte.

Zu Abschnitt V: Programmanforderungen und Veranstalterpflichten

Zu § 33: Sicherung der Meinungsvielfalt

Dem Lokalfunk in NRW wird neue publizistische und – vor allem – ökonomische Konkurrenz durch die geplante Einführung von Ballungsraumfernsehen und -radio erwachsen. Kritisch bewertet der Fachbereich Medien der ver.di NRW die Beteiligung der nordrhein-westfälischen Zeitungsverleger, die bereits über weitreichende Meinungsmacht im Lande verfügen.

Die jetzt schon in weiten Teilen des Landes bestehende marktbeherrschende Stellung der örtlichen Zeitungsverleger – von der Tageszeitung über Anzeigenblätter bis hin zu Radiosendern und regionalen Internetportalen – stellt eine zunehmende Bedrohung für die Meinungsvielfalt dar. Eine Beteiligung der Zeitungsverleger am Ballungsraumradio und -fernsehen darf daher nicht losgelöst von der Problematik von Konvergenz und Cross-Ownership betrachtet werden.

Die für marktbeherrschende Presseunternehmen vorgesehene Beteiligungsgrenze von 25 vom Hundert der Kapital- und Stimmrechtsanteile an Rundfunkveranstaltern in den jeweiligen Verbreitungsgebieten darf als Einladung zur Gebietsarrondierung im Verlegerlager verstanden werden. Angesichts der Gesellschafteranteile beim landesweiten Fernsehsender tv.nrw verbietet sich jede anderweitige Spekulation von selbst. Leidtragende dieser ökonomischen Verwertungsketten sind neben Lesern, Hörern, Zuschauern und Usern auch die journalistischen Urheber, die durch einseitig verordnete Verträge bei der kommerziellen Weiterverwertung durch die Verlage weitgehend der Verwertung ihrer Rechte beraubt werden.

Der ersatzlose Wegfall der binnenpluralen Anforderungen an die Struktur landesweiter Veranstalter und Programme in § 6 Abs. 1 LRG NW in dem vorgesehenen LMG ist äußerst kritisch zu sehen.

Er hat zur Folge, dass sich die Verlage z.B. über eine Holding wie die Pressefunk NRW nunmehr unbegrenzt, d.h. in beliebiger Höhe und beliebig oft an jedweder Form von Rundfunk in NRW (Ausnahme: lokaler Hörfunk) beteiligen können. Sie müssen - sofern es bei der Regelung des § 33 Abs. 3 LMG bleibt - nur darauf achten, dass keiner der beteiligten Verlage mit marktbeherrschender Stellung im Verbreitungsgebiet mehr als 24,9 v.H. der Kapital- und Stimmrechtsanteile hält. Auf der anderen Seite schützt § 33 Abs. 2 LMG die Verlage vor einer Konkurrenz von Kirch und Bertelsmann, da deren Beteiligungsmöglichkeiten am Hörfunk und Fernsehen in NRW auf 24,9 v.H. begrenzt werden.

Durch die ersatzlose Streichung der Doppellizenz in § 6 Abs. 2 und 3 LRG NW entfällt die Möglichkeit, auch kleinere, weniger marktstarke, insbesondere auch mittelständische Anbieter, die schon aus Kostengründen nicht als Alleinveranstalter auftreten können, an der Veranstaltung von Rundfunk in NRW mit lizenzrechtlicher Absicherung teilhaben zu lassen. Dies steht im Gegensatz zu der Erklärung von Ministerpräsident Clement (Medienforum 2001), mit der Neufassung des LRG NW zur Stärkung kleinerer und unabhängiger Produzenten beitragen zu wollen.

Es stellt sich bei diesem Szenario die Frage, warum das LMG die Meinungsvielfalt in NRW nur bei Mehrfachbeteiligungen von bundesweit operierenden Unternehmen bedroht sieht und nur für deren Engagement in NRW gemäß § 33 Abs. 2 LMG Beteiligungsgrenzen formuliert. Schließlich bestehen Gefahren für die Meinungsvielfalt doch auch dann, wenn sich NRW-Unternehmen mehrfach und unbegrenzt am Rundfunk beteiligen können. Der Gesetzgeber hat jedenfalls bisher die Notwendigkeit der Begrenzung von Medienmacht auch bei den in NRW veranstalteten Rundfunkprogrammen gesehen und hier gemäß § 6 Abs. 1 LRG NW binnenplurale Vorkehrungen getroffen. Aufgrund ihrer ersatzlosen Streichung im LMG erscheint es unumgänglich, die in NRW veranstalteten Rundfunkprogramme wenigstens in die außenpluralen Zugangsregelungen des § 33 Abs. 2 LMG einzubeziehen. D.h., dass die Beteiligungsgrenzen des § 33 Abs. 2 auch auf Unternehmen zu erstrecken wären, die im NRW-Rundfunk einen Hörer- bzw. Zuschaueranteil von mindestens 20 v.H. erreichen.

Die Auswahl und Bildung der Ballungsräume für die neuen Fernseh- und Radiosender darf nicht ins Belieben der künftigen Betreiber gestellt werden. Die Einführung von Ballungsraumfernsehen muss dem Leitgedanken folgen, finanziell Machbares mit anspruchsvollen Programmgrundsätzen zu verbinden. Es gilt zu überprüfen, welche Verbreitungsgebiete finanziell tragfähig sind, und diese im Vorfeld zu normieren (z. B. durch Satzung der LfM). Andernfalls würde die Entstehung weißer Flecken bei der regionalen TV-Versorgung – anders als beim Radio – hingenommen.

Eine Entstehung vorherrschender multimedialer Meinungsmacht durch Verlegerbeteiligung muss aus verfassungsrechtlichen Gründen vermieden werden. Die programmlichen Vorgaben für landesweiten oder in Teilen des Landes veranstalteten Rundfunk müssen mindestens denen des lokalen Rundfunks entsprechen (analog § 12 und § 24 LRG NRW), zumal auf Grund der Enge des Marktes nicht mit mehreren Wettbewerbern an einem Platz zu rechnen ist. Darüber hinaus müssen Mindestprogrammanteile aus dem Verbreitungsgebiet festgeschrieben werden.

Zu § 36: Verlautbarungsrecht, Sendezeit für Dritte

Der Fachbereich Medien der ver.di NRW hält die Einräumung von Sendezeit zur Wahlwerbung für entbehrlich. Erfahrungen aus den vergangenen Wahlkämpfen zeigen vielmehr, dass in zahlreichen Fällen von den Fernseh- und Radiosendern als Wahlwerbung getarnte Aufrufe zum Fremdenhass ausgestrahlt werden mussten.

Zu Abschnitt VII: Lokaler Rundfunk

Vor dem Hintergrund der kommenden Konkurrenz durch Ballungsraumradio und Ballungsraumfernsehen gilt es, dem lokalen Hörfunk die notwendigen Entwicklungsmöglichkeiten in technischer, publizistischer und ökonomischer Hinsicht zu verschaffen. Dazu gehört in den nächsten Jahren vor allem eine Förderung der technischen Infrastruktur mit Blick auf die digitalisierte Verbreitung der Programme.

Da sich das Zwei-Säulen-System bei der Veranstaltung lokalen Rundfunks in der Vergangenheit bewährt hat, ergibt sich bei der Ablösung des LRG durch das LMG nur geringer Veränderungsbedarf. Dies betrifft:

a) §§ 62 – 64: Zusammensetzung der Veranstaltergemeinschaft

Die Bestimmung eines Mitglieds der Mitgliederversammlung kann zur Zeit auf fünf Jahre befristet werden. Diese Kann-Bestimmung wird jedoch so gut wie gar nicht angewandt. Auch die Rechte zur Abberufung eines Mitglieds sind stark eingeschränkt. Es kann aber nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, dass Mitglieder einer Veranstaltergemeinschaft faktisch auf Lebenszeit bestimmt werden.

Vorschläge zur Änderung des § 62 LMG:

Das Mandat für die Mitgliedschaft in der Veranstaltergemeinschaft gilt für die Dauer von sechs Jahren oder bis zur Abberufung durch die entsendende Organisation. Eine erneute Entsendung in die Veranstaltergemeinschaft ist möglich.

In § 62 (1) Ziffer 13 muss es richtig heißen: „Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachbereich Medien, Kunst und Industrie, Fachgruppe Journalismus (dju), sowie ...“

§ 62 Abs. 3 sieht vor, dass der Veranstaltergemeinschaft als Mitglied unter anderem je eine weitere natürliche Person aus dem Bereich Kultur und Kunst und aus dem Kreis der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger angehören müssen. Dieser Passus ist wie folgt zu konkretisieren: Das Mitglied aus dem Bereich Kultur und Kunst wird von den hierfür zuständigen und anerkannten Gewerkschaften/Berufsverbänden bestimmt. Soweit mehrere zuständige Organisationen ein Entsenderecht in Anspruch nehmen, können sie nur gemeinsam ein Mitglied für die Veranstaltergemeinschaft bestimmen.

Das Mitglied aus dem Kreis der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger wird - soweit vorhanden - unter Beteiligung der jeweils zuständigen Ausländerbeiräten bestimmt.

b) §§ 65, 66: Mitgliederversammlung und Vorstand

Eine weitere Kompetenzbescheidung der Mitgliederversammlung zugunsten des Vorstands lässt ein weiteres Absinken des Interesses an der aktiven Teilhabe in der Mitgliederversammlung befürchten. Die Veranstaltergemeinschaft als gesellschaft-

lich-gruppenplurale „Säule“ des Lokalfunks darf nicht auf die drei Mitglieder des VG-Vorstandes reduziert werden. Gerade bei Entscheidungen von weitreichender Bedeutung (Erstellung des Stellen- und Wirtschaftsplans, Einstellung der Chefredakteurin/des Chefredakteurs) sollte die Mitgliederversammlung größere Kompetenzen erhalten. Einen größeren Handlungsspielraum für den VG-Vorstand sollte es lediglich bei laufenden personellen Einzelmaßnahmen geben. Gegen eine Verlagerung weitreichender Kompetenzen von der Mitgliederversammlung auf den Vorstand spricht auch der Umstand, dass die Wahlmöglichkeit bestimmter VG-Mitglieder in den Vorstand eingeschränkt ist. Vertreter der Deutschen Journalisten-Union (dju) in ver.di bzw. des Deutschen Journalisten Verbandes (DJV) haben z. B. auf Grund der durch § 26 Abs. 1 Nr. 13 LRG bzw. § 62 Abs. 1 Nr. 13 LMG vorgezeichneten Rotation im Drei-Jahres-Rhythmus in der Praxis überhaupt keine Chance, in den VG-Vorstand gewählt zu werden, da die Arbeit im Vorstand eine gewisse Kontinuität der Mitarbeit in der VG voraussetzt.

c) § 67: Chefredakteurin oder Chefredakteur

Der Position des Chefredakteurs/der Chefredakteurin kommt innerhalb des Zwei-Säulen-Modells als Mittlerposition zwischen Betriebsgesellschaft und Veranstaltergemeinschaft besondere Bedeutung zu. Die Einstellung und Entlassung des Chefredakteurs/der Chefredakteurin bedarf zur Zeit der Zustimmung der Betriebsgesellschaft. Diese darf die Zustimmung nur aus Gründen verweigern, die nicht mit der publizistischen Einstellung des Chefredakteurs/der Chefredakteurin zusammenhängen. Diese Formulierung hat sich jedoch als schwammig und dehnbar erwiesen. § 67 Abs. 2 LMG ist darum wie folgt neu zu fassen:

„Die Einstellung und Entlassung des Chefredakteurs/der Chefredakteurin erfolgt im Einvernehmen mit der Betriebsgesellschaft. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, entscheidet die Veranstaltergemeinschaft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder.“

d) § 59: Betriebsgesellschaft

In der Praxis des lokalen Rundfunks in NRW haben sich auf Grund des geltenden Verlegerprivilegs in vielen Einzeitungskreisen zusätzliche Lokalfunk-Monopole der örtlichen Zeitungsverleger herausgebildet. Dies kann – auch mit Blick auf eine mögliche Beteiligung der Zeitungsverleger am Ballungsraumradio und -fernsehen - nicht im Interesse der angestrebten publizistischen Vielfalt liegen. Über den ökonomischen Erfolg eines Lokalsenders entscheidet die jeweilige Einschaltquote im Vergleich mit der Quote konkurrierender Radiosender und nicht der Blick auf die Auflage der im Verbreitungsgebiet erscheinenden Tageszeitungen. Dies erfordert eine bestmögliche Ausstattung der Veranstaltergemeinschaften durch wettbewerbsorientierte Betriebsgesellschaften. Darum wird vorgeschlagen, in § 59 Abs. 3 LMG vor Satz 1 folgenden Satz einzufügen:

„Die Veranstaltergemeinschaft schließt eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit mit der Betriebsgesellschaft, die die bestmögliche Ausstattung des Senders zur Sicherung der publizistischen Vielfalt garantiert.“

e) neu: Insolvenz einer Betriebsgesellschaft

In der erst wenige Jahre zurückliegenden Krise des Lokalfunks stellten einige an Betriebsgesellschaften beteiligte Zeitungsverleger die Weiterführung ihrer Sender aus wirtschaftlichen Gründen zur Disposition. Dabei zeigte sich, dass das Problem der Insolvenz einer Betriebsgesellschaft im LRG nicht geregelt ist. Darum wird vorgeschlagen, § 61 LMG um einen Abs. 9 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

„Die Betriebsgesellschaft hinterlegt bei Vertragsabschluss mit der Veranstaltergemeinschaft bei der Landesanstalt für Medien eine Sicherheitsleistung oder Bürgschaftserklärung in Höhe von 50 vom Hundert des VG-Etats im laufenden Wirtschaftsjahr. Diese wird im Fall der Insolvenz der Betriebsgesellschaft für die vorübergehende Aufrechterhaltung des Sendebetriebs verwendet, bis es zum Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Veranstaltergemeinschaft und einer neuen Betriebsgesellschaft kommt.“

f) § 56: Rahmenprogramm

In der Praxis fungiert radio nrw für 44 der 46 lokalen Sender als Anbieter des Rahmenprogramms. Dieses Rahmenprogramm macht gegenüber dem eigentlichen lokalen Programm den weitaus größeren Programmanteil aus. Da der Rahmenprogrammanbieter radio nrw von den Gesellschafteranteilen her ebenfalls mehrheitlich von den Zeitungsverlegern dominiert wird, fordern wir auch für radio nrw die Einrichtung einer Veranstaltergemeinschaft im Sinne des bewährten Zwei-Säulen-Systems.

Zu Abschnitt VIII: Bürgermedien

Zu § 81: Sendungen in Hochschulen

Angesichts knapper Frequenzen erscheint die Suche nach neuen Distributionswegen für die Einrichtung weiterer Campus-Radios sinnvoll. An Hochschulen mit journalistischen und publizistischen Studiengängen sollte jedoch aus Gründen einer praxisnahen Ausbildung auch weiterhin die Chance erhalten bleiben, Campus-Radio im jeweils üblichen technischen Standard zu verbreiten.

Zu Abschnitt X: Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen

Die Medienaufsicht muss insgesamt effizienter werden und aktiv zur weiteren Medienentwicklung beitragen. Der beabsichtigten Einführung zusätzlicher Gremien (Medienversammlung, Medienrat) neben der Medienkommission steht der Fachbereich Medien in ver.di allerdings skeptisch gegenüber.

Die bisherige Rundfunkkommission soll durch eine personell stark verkleinerte Medienkommission ersetzt werden. Diese radikale Verkleinerung steht jedoch in krassem Widerspruch zur wachsenden Bedeutung der Medienkommission als wichtigstem Organ der LfM.

Das LMG weist der LfM zahlreiche neue Aufgaben zu, an deren Erfüllung die Medienkommission wesentlich beteiligt sein soll. Angesichts der rasanten Entwicklung in der Medienlandschaft und bei den neuen Technologien verzichtet das LMG an zahlreichen Stellen auf deutliche Vorgaben und enthält statt dessen eine Ermächtigung für die LfM: „Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.“ Anstelle gesetzgeberischer Regulierung ist an vielen Stellen zunächst der gesellschaftliche Diskurs gefragt. Das gilt etwa für den großen Komplex der Medienkompetenz, für den Mediennutzerschutz und für die Vergabe von „Qualitätskennzeichen“, um nur einige neue Aufgaben zu nennen.

Für die angestrebte Verkleinerung der Landesmedienkommission wurden bislang keine nachvollziehbaren Gründe genannt. Im Gegenteil: Die 45-köpfige LfR-Rundfunkkommission bewies in der Vergangenheit mehrfach, dass sie kurzfristig zu wichtigen und weitreichenden Entscheidungen fähig ist, von denen Medienpolitik und Medienwirtschaft in Nordrhein-Westfalen profitiert haben. In Fragen der Medienforschung und der Medienkompetenzvermittlung hat die LfR bundesweit beachtete Standards gesetzt. Der größte Teil dieser Initiativen wurde aus der Rundfunkkommission heraus gestartet.

Die Medienaufsicht soll im wesentlichen die Weiterentwicklung der Medienlandschaft beobachten und mitgestalten. Da die Medien einen zunehmend wichtigeren Einfluss auf die Entwicklung unserer Gesellschaft ausüben, ist es wichtig, alle gesellschaftlich relevanten Gruppierungen in die Arbeit der Medienaufsicht einzubeziehen. Die gesellschaftlich relevanten Gruppierungen sind Garanten für die gesellschaftliche Kontrolle und Weiterentwicklung der Medien in unserem Land.

Wenn man den gesellschaftlich relevanten Gruppierungen die Möglichkeit zur Mitgestaltung nimmt, besteht die Gefahr dass die Medien ausschließlich an wirtschaftlichen Interessen ausgerichtet werden, was zu einer Verarmung an Bildung, Kulturbewusstsein und Gesellschaftsfähigkeit der Bürgerinnen und Bürger führt.

Es werden Werte abgebaut, die uns in der Vergangenheit ein hohes Ansehen brachten und wirtschaftlich stark gemacht haben.

Die angestrebte Verkleinerung der Kommission erscheint im übrigen willkürlich und in keiner Weise sachlich begründet: Erst sollten es 12, dann 15 Mitglieder der neuen Medienkommission sein. Aus den Reihen des Landtags kam dann der erste Nachschlag: Jetzt sind wir bei 21 Mitgliedern. Da mutet es wie ein Treppenwitz an, dass

ausgerechnet von der Deutschen Journalisten-Union in ver.di (dju) und dem Deutschen Journalisten-Verband (DJV) entsandte Mitglieder für die neue Medienkommission nicht mehr vorgesehen sind. Das gleiche gilt für die Autoren, die bisher durch den Verband Deutscher Schriftsteller als der maßgeblichen Organisation aus dem Urheber- und Kulturbereich vertreten werden. Es erschließt sich auch keine nachvollziehbare Begründung, warum auf die medienkompetenten Vertreterinnen und Vertreter aus den Bereichen Rundfunk, Film und Audiovisuelle Medien verzichtet werden soll.

Dass die höchst unterschiedlichen Mediennutzer aus den Bereichen Kinder, Jugend, Familie und Seniorinnen/Senioren in einen Vertretertopf geworfen werden, ist ebenfalls bei klarem Verstand nicht nachzuvollziehen. Wenn schon eine Verkleinerung der Kommission angestrebt wird, könnte man eher dem Vorschlag der schleswig-holsteinischen Ministerpräsidentin Heide Simonis zuneigen: Sie plädiert für einen Rückzug der Politiker aus den Gremien der Rundfunkaufsicht und hält es statt dessen für vernünftig, nur von den gesellschaftlich relevanten Gruppen benannte Mitglieder in die Rundfunkgremien zu entsenden.

Die Regelung, wonach die entsendungsberechtigten Organisationen Frauen und Männer im Turnus der Amtsperioden alternierend berücksichtigen müssen, läuft praktisch darauf hinaus, dass der von den gesellschaftlichen Gruppen getragene Teil der Medienkommission nach Ablauf der Amtszeit komplett ausgewechselt werden muss. Dies führt zu einer enormen Schwächung der Medienkommission, weil sie sich ihren Sachverstand in jeder Amtsperiode neu erwerben muss und eine personelle Kontinuität grundsätzlich nicht möglich ist. Insoweit spricht alles für die Beibehaltung der Regelung in § 55 Abs. 1 Satz 2 LRG NW (Verpflichtung für jede zweite Amtszeit eine Frau zu entsenden), die in ihren Auswirkungen auf die Arbeitskontinuität weniger gravierend ist.

Die Erstellung eines jährlichen Berichtes zur Medienentwicklung – dann aber unter Einbeziehung aller Medien: auch öffentlich-rechtlicher Rundfunk, Print und Online – wird vom Fachbereich Medien in ver.di positiv bewertet. Allerdings bedarf es zur Erstellung eines solchen Berichts nicht eines vom Landtag eingesetzten Medienrats. Eine staatsferne Lösung wäre vorzuziehen.